

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

a. Ausgangslage

Die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder ordnen sich in ein umfassendes bundesweites Regelungssystem zur Umsetzung der Rechte der Menschen mit Behinderungen ein. Hierzu gehören neben dem behinderungsspezifischen Gleichheitssatz des Grundgesetzes in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz des Bundes (AGG) und das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Auch Artikel 2a der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) normiert ein allgemeines Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“).

Am 1. Juni 2005 trat in Baden-Württemberg das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) in Kraft. Dieses lehnt sich in seinem Regelungsinhalt an das am 1. Mai 2002 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) an. Ziel der Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder ist es, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten.

b. Anlass

Im Dezember 2006 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK). Deutschland hat die Konvention am 24. Februar 2009 ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der Deutschland als Vertragsstaat dazu verpflichtet, den Inhalt der Konvention auf nationaler Ebene umzusetzen und zu diesem Zweck alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen (Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 Buch-

stabe a UN-BRK). Mit der Ratifikation hat das Übereinkommen den Rang eines einfachen Bundesgesetzes erlangt und ist auf diese Weise Bestandteil der deutschen Rechtsordnung geworden. Vermittelt über das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot entfaltet die UN-Behindertenrechtskonvention Bindungswirkung für sämtliche staatliche Stellen (vergleiche hierzu Artikel 4 Absatz 5 UN-BRK).

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen. Die Konvention deckt das gesamte Spektrum menschenrechtlich geschützter Lebensbereiche ab. Dem Grundsatz der Unteilbarkeit verpflichtet, integriert sie wie kein Übereinkommen zuvor bürgerliche und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Inklusion ist dabei die durchgängige Haltung und das zentrale Handlungsprinzip. Ziel ist, dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammen leben. Der durch die UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebene Paradigmenwechsel von den Prinzipien der Fürsorge und Integration hin zur Inklusion erfordert eine Neuorientierung auch für das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz.

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz ist für die Gewährleistung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention von zentraler Bedeutung. Es ist daher wichtig, dass die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in diesem Regelungswerk zum Tragen kommen.

c. Wesentliche Ziele

Zur besseren Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe, Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung und Sicherung einer selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen und unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention, die für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen neue Maßstäbe setzt, ist es erforderlich, das bisherige Gesetz unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention zu überarbeiten. Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz wird im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention fortentwickelt, um insbesondere den zentralen Konzepten und menschenrechtlichen Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechend Rechnung zu tragen.

Das neue Landes-Behindertengleichstellungsgesetz zielt insbesondere auf mehr Wirksamkeit durch eine Verbesserung der Vertretung der Menschen mit Behinderungen im Land sowie eine Einbeziehung auch der Kommunen in den Geltungsbereich ab. Mit der Schaffung von Behindertenbeauftragten in den Kommunen soll die Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen vor Ort in Stadt- und Landkreisen sowie Gemeinden gestärkt und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg vorangetrieben werden.

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz wurde in seiner Gesamtheit neu strukturiert und daher als Ablösungsgesetz gestaltet.

2. Inhalt

- a. Reflexion des Behinderungsverständnisses der UN-Behindertenrechtskonvention und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als Gesetzesziel

Das neue Behinderungsverständnis der UN-Behindertenrechtskonvention dient als Grundlage zur Fortentwicklung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetz. Entsprechend orientiert sich die neu gefasste Definition von Behinderung an Artikel 1 UN-BRK. Zudem wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als Gesetzesziel verankert.

- b. Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Kommunen

Durch die konsequente Einbeziehung der Kommunen in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen sowie die barrierefreie Gestaltung von medialen Angeboten, sollen die Barrierefreiheit und die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Recht lückenlos gesichert werden. Dies ist besonders wichtig, da viele Behördenkontakte von Menschen mit Behinderungen gerade auf kommunaler Ebene erfolgen. Auch für Verwaltungshandeln auf kommunaler Ebene gelten die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (vergleiche hierzu Artikel 4 Absatz 5 UN-BRK).

c. Stärkung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Eine gesetzliche Regelung zu Bestellung, Aufgaben und Befugnissen der beziehungsweise des Landes-Behindertenbeauftragten wird in das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz aufgenommen. Zudem werden Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse des Landes-Behindertenbeirats, der bislang noch nicht gesetzlich verankert ist, gesetzlich geregelt.

Zur Stärkung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen wird die Bestellung von Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen verpflichtend, da gerade auf Kreisebene eine wirksame Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen besonders wichtig ist. In den kreisangehörigen Gemeinden können Behindertenbeauftragte bestellt werden. Die Art der Ausgestaltung des Amtes wird gesetzlich nicht festgelegt, diese kann zum Beispiel hauptamtlich oder ehrenamtlich erfolgen.

Anhörungs-, Stellungnahme- und Auskunftsrechte der kommunalen Beauftragten werden gesetzlich verankert.

d. Bessere Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Möglichkeit der Verbandsklage wird auf Klagen gegen Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot und die Barrierefreiheit bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand, im öffentlichen Personenverkehr, bei der Gestaltung des Schriftverkehrs sowie bei der Gestaltung medialer Angebote erweitert. Durch die Einführung einer Beweislastumkehr können Menschen mit Behinderungen ihre Rechte einfacher durchsetzen.

e. Verbesserung der Barrierefreiheit

Behörden sollen Menschen mit Sehbehinderungen Schriftstücke auf Verlangen in geeigneter Form zur Kenntnis geben. Aus der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes ergibt sich folgerichtig, dass die Regelungen zur barrierefreien Kommunikation und zur barrierefreien Gestaltung medialer Angebote auch auf kommunale Behörden Anwendung finden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung zu den Vorschriften im Einzelnen verwiesen.

3. Alternativen

Keine.

4. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Ziel des Gesetzes ist es – in Umsetzung der Grundsätze und Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention – Menschen mit Behinderungen im Sinne der Inklusion die möglichst weitgehende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft – barrierefreie Zugänglichkeit, eine Kultur der Offenheit und Chancengleichheit, Akzeptanz einer gesellschaftlichen Vielfalt – wirkt sich für alle Menschen, mit und ohne Behinderungen, positiv aus.

Die zu erwartenden gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere der demographische Wandel, lassen eine deutliche Zunahme des Anteils von Menschen mit Behinderungen an der Bevölkerung Baden-Württembergs erwarten. Aber auch für Familien und Senioren hat eine barrierefreie Umgebung positiven Einfluss auf die Lebensqualität.

Durch die verpflichtende Bestellung von 44 Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen entstehen wesentliche Mehrbelastungen. Die für eine ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung – die Mindestanforderung zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Konnexitätsprinzip (vergleiche Artikel 71 Absatz 3 LV in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz) – entstehenden Kosten werden allen Kreisen erstattet. Ergänzend fördert das Sozialministerium den Mehraufwand für eine hauptamtliche Bestellung der beziehungsweise des Behindertenbeauftragten in einem Stadt- oder Landkreis. Insgesamt entstehen durch das Gesetz Mehrausgaben von etwa 2,8 Mio. Euro. Zwar gilt die UN-Behindertenrechtskonvention für alle Träger öffentlicher Gewalt und damit auch für die Kommunen, aber mit der Verpflichtung zur Bestellung Behindertenbeauftragter werden auf die Stadt- und Landkreise neue Aufgaben übertragen, die sich zumindest nicht unmittelbar aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben. Für die Gemeinden steht die Bestellung von Behindertenbeauftragten im pflichtgemäßen Ermessen und ist daher nicht konnexitätsrelevant.

Für die barrierefreie Ausgestaltung der medialen Angebote entstehen bei den Kommunen einmalige Umgestaltungskosten. Die Kosten sind sehr stark von Aufbau und Ausgestaltung des jeweiligen Internetauftrittes abhängig (ca. 8.000-20.000 Euro je Internetauftritt). Bei der Kostenschätzung ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Kommunen bereits über einen barrierefreien Internetauftritt verfügen. Damit keine zusätzlichen Kosten entstehen, sieht das Gesetz eine Übergangsregelung dahingehend vor, dass die barrierefreie Ausgestaltung erst bei einer Aktualisierung der Homepage erfolgen muss.

Hinsichtlich der für die Kommunen entstehenden Kosten für die Gebärdensprachdolmetscher ist davon auszugehen, dass bei einem Großteil der Behördenkontakte von Gehörlosen der Aufwendungsersatz bereits durch die bestehenden Regelungen, insbesondere im Sozialrecht und im Landes-Behinderten-gleichstellungsgesetz, abgedeckt ist.

Die durch das Gesetz für die Kommunen entstehenden Kosten für die geeignete Darstellung von Verwaltungsakten für Blinde ist aufgrund des technischen Fortschritts (z.B. Computer mit Sprachausgabe) nicht erheblich. Die Zahl der Betroffenen, die eine Darstellung in Brailleschrift benötigen, ist als nicht besonders hoch einzuschätzen und wird in Zukunft weiter sinken.

Die UN-Behindertenrechtskonvention bindet alle staatlichen Organe – also auch die Kommunen – im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Gewährleistungen der Konvention ausreichend zu berücksichtigen (vergleiche Artikel 4 Absatz 5 UN-BRK). Die Verpflichtung zum barrierefreien Verwaltungshandeln und zur barrierefreien Informationstechnik ergibt sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot sowie der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Kommunen sind für das kommunale Verwaltungsverfahren zuständig. In der Beachtung und Gewährleistung der im Grundgesetz, in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und in der UN-Behindertenrechtskonvention – und klarstellend im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – geregelten Barrierefreiheit im Bereich der Kommunikation und Information erfüllt die kommunale Verwaltung somit keine neue Aufgabe, sondern genügt den im Rechtsstaat selbstverständlichen Anforderungen an das Handeln der Exekutive, die an Recht und Gesetz gebunden ist (vergleiche Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes).

Für die Privatwirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger resultieren aus dem Gesetz keine Kosten.

II. Einzelbegründung

Zum Ersten Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

Der Erste Abschnitt enthält die Festlegungen des Gesetzesziels, des Geltungsbereichs und grundlegende Begriffsbestimmungen.

Zu § 1 – Gesetzesziel

Die Vorschrift formuliert das Gesetzesziel, in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Menschen mit Behinderungen sollen gleichberechtigt mit anderen von den Menschenrechten Gebrauch machen können, das heißt im gleichen Maße wie Menschen ohne Behinderungen. Dieses in Anlehnung an Artikel 1 Satz 1 UN-BRK erklärte Ziel fußt auf der Erkenntnis, dass Menschen wegen einer Beeinträchtigung stärker in der Wahrnehmung ihrer Rechte eingeschränkt sein können als Menschen ohne Behinderungen. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird explizit zum eigenständigen Gesetzesziel erhoben.

In Satz 2 werden die bei der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen insbesondere zu beachtenden menschenrechtlichen Prinzipien in Anlehnung an Artikel 3 UN-BRK aufgezählt. Die zentralen Leitprinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention wie Selbstbestimmung, Nichtbenachteiligung, Inklusion, Partizipation und Barrierefreiheit finden auf diesem Weg Aufnahme in das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz. An der Spitze der allgemeinen Grundsätze steht wie in Artikel 1 des Grundgesetzes die Achtung der Menschenwürde. Daneben werden in Satz 2 die Prinzipien der Chancengleichheit, Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen herausgestellt. Hier wird unter Nummer 10 schließlich auch in Anlehnung an Artikel 3 UN-BRK die besondere Achtung der Rechte von Kindern mit Behinderungen verankert.

Zu § 2 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Landesverwaltung einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie auf Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen

der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs für Gerichte und Staatsanwaltschaften ist Folge des in Gerichts- und Ermittlungsverfahren vorrangigen Bundesrechts.

Der Geltungsbereich wird nunmehr umfassend auf die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeweitet. Bisher war das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz in weiten Teilen nur auf Landesbehörden einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anwendbar. Kommunen waren nur dann vollständig in den Anwendungsbereich einbezogen, wenn sie als untere Verwaltungsbehörde tätig wurden. Da jedoch viele Behördenkontakte von Menschen mit Behinderungen mit kommunalen Behörden erfolgen, ist eine konsequente Einbeziehung der Kommunen und der ihnen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Geltungsbereich des Gesetzes - insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen, die Gestaltung des Schriftverkehrs sowie der barrierefreien Gestaltung von medialen Angeboten - wichtig. Durch die Neuregelung sollen die Barrierefreiheit und die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Recht lückenlos gesichert werden. Auch im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention, die für alle Träger öffentlicher Gewalt und damit auch für die Kommunen gilt, erscheint es nicht zulässig, die Kommunen weiter aus dem Anwendungsbereich des Landes-Behindertengleichstellungsgesetz auszunehmen.

Zu § 3 – Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Begriff der Behinderung neu definiert. Bislang wurde im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz die Definition aus dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch übernommen, wonach Menschen behindert sind, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt. Die UN-Behindertenrechtskonvention etabliert jedoch einen veränderten Blick auf Behinderung. Die neugefasste Definition in Absatz 1 lehnt sich jetzt an Artikel 1 UN-BRK an. In Artikel 1 UN-BRK heißt es: „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen,

die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Auch in der Präambel wird unter Buchstabe e als Erwägungsgrund auf den Begriff der „Behinderung“ Bezug genommen und beschrieben, dass sich das Verständnis von Behinderung ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht.

Die neugefasste Definition in Absatz 1 steht nicht im Widerspruch zur Regelung im Neunten Buch Sozialgesetzbuch und im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes. Beide Begriffsbestimmungen knüpfen notwendigerweise und übereinstimmend an einer vorhandenen dauerhaften, körperlichen, geistigen oder seelischen Funktionsbeeinträchtigung an, also an einem medizinisch feststellbaren Kriterium. Um das Ausmaß einer Behinderung zu erfassen, darf jedoch der Blick nicht auf eine rein medizinische Beurteilung verengt werden. Vielmehr müssen die Wechselwirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung berücksichtigt werden und zwar sowohl mit den personenbezogenen als auch mit den umweltbezogenen Faktoren.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Begriff der Barrierefreiheit definiert. Die Vorschrift stellt eine zentrale Bestimmung dieses Gesetzes dar. Die Vorschrift verfolgt den Gedanken der Zugänglichkeit im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK. Es soll deutlich werden, dass nicht nur die physischen Barrieren gemeint sind, sondern auch die kommunikativen Schranken erfasst werden. Barrieren können beispielsweise für einen gehörlosen Menschen das Nichtvorhandensein eines Gebärdensprachdolmetschers oder für einen sehbehinderten Menschen nur die Aushändigung eines Schriftstückes in normaler Druckform sein. Auch den Belangen von Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernschwierigkeiten ist Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sind auch sonstige Schranken erfasst, denen Menschen mit einer Behinderung in gestalteten Lebensbereichen ausgesetzt sind. Satz 2 stellt klar, dass eine solche Schranke auch in der Verweigerung oder Erschwerung der Mitnahme oder des Einsatzes benötigter Hilfsmittel liegen kann. Das kann beispielsweise das Verbot der Mitnahme von Blindenführhunden zu öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen und Veranstaltungen sein.

Es geht um eine Gestaltung der Lebensbereiche in einer Art und Weise, die die Nutzung durch alle Menschen möglich macht, unabhängig von Krankheit, Behinderung

oder Alter („universal design“). Der Begriff barrierefrei ist allumfassend und nicht allein auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen beschränkt. Das bedeutet, dass, wo immer möglich, Sonderlösungen zugunsten einer die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen selbstverständlich einbeziehenden, allgemeinen gestalterischen Lösung vermieden werden sollten. Es geht um eine inklusive Gestaltung des Lebensumfeldes für alle Menschen, die niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann.

Die in der Vorschrift beispielhaft aufgezählten gestalteten Lebensbereiche sollen deutlich machen, dass Barrierefreiheit grundsätzlich einen umfassenden Zugang und eine uneingeschränkte Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt. Diese grundsätzlich vorausgesetzte selbstständige Nutzungsmöglichkeit schließt jedoch nicht aus, dass gegebenenfalls der Mensch mit Behinderung aufgrund der Schwere seiner Behinderung auf ergänzende Hilfe angewiesen ist.

Die Anforderungen der Barrierefreiheit beziehen sich nur auf gestaltete Lebensbereiche, die von natürlichen Lebensbereichen abzugrenzen sind.

Die einzufordernden Standards der Barrierefreiheit sind einem ständigen Wandel unterworfen und werden spezifisch für die einzelnen Regelungsbereiche teils durch DIN-Normen, teils durch allgemeine technische Standards und teils über Pläne und Programme festgelegt. Die Definition des Begriffes der Barrierefreiheit in dieser Vorschrift berührt nicht die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, die bereits seit 1996 eigenständige Regelungen hierzu enthält.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff der Benachteiligung. Das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes wird durch die Legaldefinition des Begriffes der Benachteiligung und das in § 6 Absatz 1 L-BGG verankerte Benachteiligungsverbot konkretisiert. Erfasst werden unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen gleichermaßen. Wie auch nach dem völkerrechtlichen Diskriminierungsverständnis der UN-Behindertenrechtskonvention sind deshalb Benachteiligungen im Sinne des Landes-Behindertengleichstellungsgesetz neben ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen, die ausdrücklich auf das Merkmal der Behinderung abstellen, auch Sachverhalte, in welchen sich scheinbar behinderungsneutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren im Ergebnis tatsächlich benachteiligend für Menschen mit Behinderungen auswirken.

Zu § 4 – Frauen mit Behinderungen

Die Vorschrift greift den Gedanke des „Gender Mainstreaming“ auf. Darunter wird der Prozess und die Vorgehensweise verstanden, die Geschlechterperspektive durch Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen von Frauen und Männern von vornherein in die Gesamtpolitik aufzunehmen um das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern verwirklichen zu können. Die Vorschrift beinhaltet dabei den Gesichtspunkt der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen als auch den Aspekt der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und trägt damit den Verfassungsaufträgen des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes gleichermaßen Rechnung. Das Problem der mehrdimensionalen Diskriminierung aufgrund der Behinderung und des Geschlechts wird deutlich. Auf das Problem der mehrdimensionalen Diskriminierung wird bereits in der Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention unter Buchstabe e hingewiesen und weiter insbesondere die schwierige Situation für Frauen mit Behinderungen (Präambel Buchstabe q) betont.

Artikel 6 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen zu treffen, um zu garantieren, dass sie die in der Konvention genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen und ausüben können. Vor diesem Hintergrund gibt § 4 Satz 1 L-BGG vor, dass bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind. § 4 Satz 2 L-BGG stellt klar, dass – soweit Ungleichheiten zu Lasten von Frauen mit Behinderungen bestehen – besondere Maßnahmen zum Abbau oder dem Ausgleich derselben zulässig sind.

Zum Zweiten Abschnitt – Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Abschnitt 2 regelt Pflichten öffentlicher Stellen zur Ermöglichung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie konkrete Ansprüche von Menschen mit Behinderungen.

Zu § 5 – Gleichstellungsauftrag

Zu Absatz 1

Absatz 1 verdeutlicht, dass die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen nicht nur eine Aufgabe des Staates ist, sondern vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das Ziel einer inklusiven Gesellschaft im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention kann nur erreicht werden, wenn alle gesellschaftspolitischen Beteiligten ihr Handeln danach ausrichten und dieses Ziel befördern.

Zu Absatz 2

Satz 1 konkretisiert die Zielsetzung des § 1 für die in § 2 genannten Normadressaten.

Satz 2 stellt klar, dass zur Förderung in Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber nicht behinderten Menschen besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig sind. Neben dem Verfassungsrecht enthält auch das Gemeinschaftsrecht (zum Beispiel Artikel 7 der Richtlinie 2000/78/EG) Regelungen, die auf die Beseitigung und den Abbau bestehender Benachteiligungen beziehungsweise Diskriminierungen abzielen. Zudem sind nach Artikel 5 Absatz 3 UN-BRK die Vertragsstaaten gehalten, alle geeigneten Schritte einzuleiten, um angemessene Vorkehrungen zum Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. In Artikel 5 Absatz 4 UN-BRK sind ausdrücklich „besondere Maßnahmen“ vorgesehen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen sinnvoll sind.

Satz 3 schreibt ausdrücklich die Berücksichtigung der besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen vor.

Zu § 6 - Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen, Beweislastumkehr

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes (§ 2). Der Begriff der Benachteiligung wird in § 3 Absatz 3 definiert.

Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 dürfen Menschen mit und ohne Behinderung nicht ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandeln und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen. Dieses Verbot der Ungleichbehandlung ohne zwingenden Grund trägt zugleich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, der zufolge eine rechtliche Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen nur dann zulässig ist, „wenn zwingende Gründe dafür vorliegen“ (BVerfG 99, 341, 357).

Zu Absatz 2

Absatz 2 grenzt den Geltungsbereich des Absatz 1 zu anderen Benachteiligungsverboten ab und stellt insoweit den Vorrang spezieller Gesetze dar.

Zu Absatz 3

Die Einführung einer Beweislastumkehr soll Menschen mit Behinderungen die Durchsetzung ihrer Rechte erleichtern. Nach Absatz 3 reicht es künftig aus, Tatsachen, die eine Benachteiligung vermuten lassen, zu beweisen. Dann muss die Behörde nachweisen, dass sie das Benachteiligungsverbot nicht verletzt hat.

Die gesetzliche Regelung zur Beweislastumkehr entspricht § 22 AGG. Soweit der persönliche und sachliche Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes betroffen ist, gehen die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes den Regelungen im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz vor.

Zu § 7 - Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Zu Absatz 1

Die Vorschrift trifft Bestimmungen zu der in § 3 Absatz 2 definierten Barrierefreiheit im Bereich Bau. Absatz 1 stellt klar, dass für bauliche und andere Anlagen weiterhin die Bestimmungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg Anwendung finden. Aus der Bestimmung des Absatz 1 lässt sich keine Verpflichtung zur Umgestaltung bestehender baulicher und anderer Anlagen ableiten, da die gewählte Begrifflichkeit Neubau- und Umbaumaßnahmen erfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft die Barrierefreiheit im Bereich Verkehr. Hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von neu zu errichtenden Straßen sowie öffentlich zugänglichen Verkehrsanlagen und neu zu beschaffenden Beförderungsmitteln im öffentlichen Personenverkehr wird klarstellend auf die einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes verwiesen. Für den Verkehrsbereich relevante Gesetze sind insbesondere das Straßengesetz, das Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs, das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, das Personenbeförderungsgesetz und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Unter „großen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen“ sind in Übereinstimmung mit dem Behindertengleichstellungsgesetz Vorhaben mit einem Finanzvolumen von mehr als 1 Mio. Euro zu verstehen.

Zu § 8 – Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationsmitteln

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt. Es wird klargestellt, dass die von hörbehinderten Menschen verwendete Deutsche Gebärdensprache gleichberechtigt gegenüber der Deutschen Lautsprache ist.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden lautsprachbegleitende Gebärden als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

Zu Absatz 3

Die Norm des § 8 Absatz 3 begründet Rechtsansprüche von Menschen mit Hörbehinderungen (Gehörlosen, Ertaubten und Schwerhörigen) sowie Menschen mit Sprachbehinderungen. Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 werden danach grundsätzlich verpflichtet, einem Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung die Verwendung der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitender Gebärden beziehungsweise anderer geeigneter Kommunikationsmittel zu ermöglichen. Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs in § 2 gilt diese Verpflichtung nunmehr auch aus-

drücklich für Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Es wird damit aber keine neue Aufgabe auf die Kommunen übertragen, da die Verpflichtung zum barrierefreien Verwaltungshandeln sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot und der UN- Behindertenrechtskonvention ergibt.

Der Anspruch ist auf die Bereiche beschränkt, in denen es um die Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren geht.

Andere Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 3 können sein:

- Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer (insbesondere Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher, Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher, Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher, Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten),
- Kommunikationsmethoden (insbesondere Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden) und
- Kommunikationsmittel (insbesondere akustisch-technische Hilfen oder graphische Symbol-Systeme).

Diese anderen geeigneten Kommunikationshilfen sind zu unterscheiden von Hilfsmitteln für Menschen mit Hör- beziehungsweise Sprachbehinderungen, die generell zum Leistungskanon der Rehabilitationsträger gehören.

Die Beschränkung des Anwendungsbereiches auf die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren führt zu einer klaren Abgrenzung. Nicht umfasst sind demnach bloße Informationsbedürfnisse außerhalb von Verwaltungsverfahren, die schlichtes Verwaltungshandeln sind. Das Recht auf Verwendung der beschriebenen Kommunikationsformen hat keine Auswirkungen auf Termine und Fristen. Beispielsweise kann die versäumte Frist zur Einlegung eines Widerspruches nicht dadurch entschuldigt werden, dass der Mensch mit Behinderungen diesen mündlich (also mit den genannten Kommunikationsformen) zur Niederschrift einlegen wollte. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist somit allein aus diesem Grund in der Regel nicht möglich.

Zu beachten ist, dass die Kostenerstattungspflicht der öffentlichen Stelle nur besteht, soweit die Aufwendungen zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich sind. Dies bedeutet auch, dass sofern ein schriftliches Verfahren möglich und angemessen ist, die Hinzuziehung beispielsweise eines Gebärdensprachdolmetschers nicht als erforderlich anzusehen ist. Die öffentliche Stelle ist des

Weiteren befugt, unter Beachtung der berechtigten Wünsche des Menschen mit Behinderungen gegebenenfalls nur die Kosten der günstigsten Maßnahme zu erstatten, die zum gleichen Erfolg führt, da nur diese Aufwendungen als erforderlich anzusehen sind. Die Erstattung der Kosten erfolgt dem Menschen mit Behinderungen gegenüber, der die entsprechenden Dienste im Sinne der Selbstbestimmung eigenverantwortlich in Auftrag gibt.

Aus dieser Vorschrift leitet sich kein Sicherstellungsauftrag für öffentliche Stellen ab. Diese haben damit zum Beispiel nicht das tatsächliche Vorhandensein von Gebärdensprachdolmetschern zu gewährleisten, sondern erforderlichenfalls die Kosten für deren geleistete Dienste nach Absatz 4 zu erstatten. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln lässt sich aus dieser Norm nicht ableiten.

Zu Absatz 4

Die Kostenerstattung wird in Absatz 4 in Anlehnung an das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz geregelt.

Zu § 9 – Gestaltung des Schriftverkehrs

Zu Absatz 1

Absatz 1 soll die barrierefreie Wahrnehmung von Schriftstücken ermöglichen. Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 sollen auf Verlangen im Schriftverkehr mit den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der technischen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten sowie rechtlichen Bestimmungen eine Behinderung von Menschen berücksichtigen. Hiervon sind nach der Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (§ 2) auch Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfasst. Dies gilt nicht nur für Menschen mit Sehbehinderungen, sondern stellt auch Anforderungen an die Verständlichkeit für Menschen mit kognitiven Einschränkungen. Dass Verwaltungshandeln für die Betroffenen verständlich und nachvollziehbar sein soll, bekommt hier zusätzlich seine behinderungsspezifische Ausprägung; die Behörden sollen den individuellen Wahrnehmungsfähigkeiten von Menschen mit Behinderungen nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konstituiert einen Anspruch für blinde und sehbehinderte Menschen, auf Anforderung die Bescheide, öffentlich-rechtlichen Verträge und Vordrucke von öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten, sofern dies zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

Der Umfang des Anspruchs bestimmt sich dabei nach der individuellen Fähigkeit zur Wahrnehmung. Die moderne elektronische Informationsverarbeitung macht es möglich, die Informationen dem betroffenen Personenkreis als elektronische Mail zuzusenden, sofern sie einen Internetzugang und einen Computer mit Braille-Zeile oder Sprachausgabe haben, auf einem Datenträger, als Braille-Druck oder gegebenenfalls in Großdruck.

Wenn die in Rede stehenden Dokumente nach den einschlägigen Vorschriften kosten- beziehungsweise gebührenpflichtig sind, gilt dies auch für Menschen mit Behinderungen. Es dürfen aber keine zusätzlichen Gebühren und Kostenerstattungen erhoben werden, die nicht auch bei Menschen ohne Behinderungen anfallen.

Satz 2 verweist in entsprechender Anwendung auf die Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 – BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Bestimmungen zur Form, Bekanntgabe und Zustellung von Verwaltungsakten von den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen unberührt bleiben. Die Verpflichtung, im Schriftverkehr eine Behinderung zu berücksichtigen, hat zudem keine Auswirkungen auf Fristen und Termine. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist somit allein aus diesem Grund in der Regel nicht möglich.

Zu § 10 - Barrierefreie mediale Angebote

Die Vorschrift trägt der Umsetzung von Artikel 9 UN-BRK, wonach die Vertragsstaaten verpflichtet sind, auch die Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationsdiensten für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, Rechnung.

Die Regelung findet Anwendung auf das Rechtsverhältnis der öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 zu Bürgerinnen und Bürgern als Nutzer des dort beschriebenen IT-Angebots. Sie umfasst ausschließlich mediale Angebote, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Öffentliche Stellen werden unter Beachtung der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten zur barrierefreien Ausgestaltung ihrer medialen Angebote verpflichtet. Eine entsprechende technische Ausrüstung des Menschen mit Behinderungen wird dabei vorausgesetzt. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Ausstattung besteht nach diesem Gesetz nicht.

Die technische Gestaltung von Internetseiten sowie graphischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, erlauben insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen häufig keine Nutzung in vollem Umfang. Hierzu bereits entwickelte Standards finden nicht immer ausreichend Beachtung.

Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung orientieren sich an den Standards der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843). Diese löst die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2654) ab. Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung basiert in technischer Hinsicht auf den Ende 2008 verabschiedeten internationalen Zugänglichkeitsrichtlinien für Webinhalte WCAG 2.0 („Web Content Accessibility Guidelines 2.0“). Durch die Anforderungen an Webinhalte soll die uneingeschränkte Nutzung der öffentlichen Internetauftritte und -angebote durch Menschen mit Behinderungen grundsätzlich möglich sein.

Mit dem Verweis auf öffentliche Stellen im Sinne von § 2 gilt die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung nunmehr auch für Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Es wird damit aber keine neue Aufgabe auf die Kommunen übertragen, da die Verpflichtung zur barrierefreien Informationstechnik sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot und der UN-Behindertenrechtskonvention ergibt. Die Übergangsregelung des § 17 Absatz 1 findet Anwendung.

Auch auf EU-Ebene bestehen derzeit konkrete Bestrebungen, einheitliche Standards für den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher - und damit auch kommunaler - Stellen zu schaffen. Im Dezember 2012 wurde von der Europäischen Kommission der Entwurf einer Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen vorgelegt (COM (2012) final).

Zum Dritten Abschnitt – Rechtsbehelfe

Die in diesem Abschnitt geregelte gesetzliche Prozessstandschaft (§ 11) und das Verbandsklagerecht (§ 12) sollen die materiellen Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Herstellung von Barrierefreiheit leichter durchsetzbar machen.

Zu § 11 – Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- und sozialrechtlichen Verfahren

§ 11 ist eines der prozessualen Instrumente des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes, die die materiellen Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Herstellung von Barrierefreiheit fördern.

Gemäß § 11 kann verwaltungs- und sozialrechtlicher Rechtsschutz gegen Rechtsverletzungen eines Menschen mit Behinderungen nicht nur von der betroffenen Person selbst, sondern, ihr schriftlich erteiltes Einverständnis vorausgesetzt, vertretungsweise auch von Verbänden beantragt werden. Klagebefugt sind Verbände nach § 12 Absatz 1. Da ein Verband im Fall einer Klage nach § 11 lediglich das Recht einer anderen Person geltend macht, müssen die gleichen Verfahrensvoraussetzungen (zum Beispiel die Einhaltung von Fristen), wie bei einer Klage der vertretenen Person selbst, erfüllt sein.

Die Vorschrift orientiert sich an § 12 BGG und § 63 SGB IX, die bereits ein Klagerecht der Verbände in Gestalt einer gesetzlichen Prozessstandschaft vorsehen.

Die Regelung trägt dem besonderen Interesse von Menschen mit Behinderungen an einer sachnahen Prozessführung Rechnung. Sie berücksichtigt das gerade bei Verbänden von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund stehende Prinzip der Selbsthilfe, wonach Betroffene anderen Betroffenen, die sich in einer vergleichbaren Lebenssituation befinden, Unterstützung gewähren. Die Vertreter dieser Gruppen

verfügen über spezielle Kenntnisse der Sach- und Rechtslage. Zudem können sie sich als persönlich Betroffene leichter als andere in die von ihnen vertretenen Menschen mit Behinderungen einfühlen und ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen.

Zu § 12 – Verbandsklagerecht

Zu Absatz 1

Die Vorschrift führt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes eine öffentlich-rechtliche altruistische Verbandsklage zugunsten von Verbänden von Menschen mit Behinderungen ein. Dabei setzt diese Klagemöglichkeit nicht voraus, dass der klagende Verband in eigenen subjektiven Rechten verletzt ist. Vielmehr wird ihm allgemein die Möglichkeit eingeräumt, die tatsächliche Anwendung von Vorschriften durchzusetzen, die dem Schutz von Menschen mit Behinderungen dienen. Die Regelung stellt eine – auch durch Landesgesetz – zulässige Ausnahme von § 42 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung dar.

Eine Rechtsverfolgung im Wege einer Verbandsklage wird vor allem in Betracht kommen, um eine mit den Vorschriften des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes in Einklang stehende Verwaltungspraxis herbeizuführen. In Abgrenzung zu § 11 ist daher die Verbandsklage als Feststellungsklage ausgestaltet.

Während bislang nur die Feststellung eines Verstoßes gegen das Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache oder mit anderen Kommunikationshilfen gemäß § 8 Absatz 3 bestand, kann nun darüber hinaus auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot des § 6 Absatz 1 (Absatz 1 Nummer 1) sowie die Feststellung eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand und im öffentlichen Personenverkehr gemäß § 7 (Absatz 1 Nummer 2), bei der Ausgestaltung des Schriftverkehrs gemäß § 9 sowie bei der Gestaltung medialer Angebote gemäß § 10 (Absatz 1 Nummer 4) geklagt werden.

Die Befugnis zur Verbandsklage hat nur ein nach § 13 Absatz 3 BGG anerkannter Verband oder dessen baden-württembergischer Landesverband. Diese Art der Bestimmung der Klagebefugten führt zu einheitlichen Anforderungen an die Verbände auf Bundes- und Landesebene. Die Verweisung bezieht sich auf die jeweils geltende Fassung des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Das Verbandsklagerecht besteht nicht bei Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Verbandsklage. Nach Satz 1 steht den genannten Verbänden von Menschen mit Behinderungen das Klagerecht nur zu, wenn sie in ihrem satzungsmäßigen Aufgabengebiet berührt sind.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus Satz 2. Danach ist eine Verbandsklage in den Fällen, in denen ein Mensch mit Behinderungen in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt ist und die Verletzung im Wege der Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, nur möglich, wenn es sich um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt, das heißt insbesondere, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.

Nach Satz 4 bedarf es vor Erhebung der Klage stets eines Vorverfahrens nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung. Dieses ist auch dann erforderlich, wenn eine Maßnahme einer obersten Landesbehörde beanstandet wird.

Durch die Einführung der Verbandsklage werden die Rechtswegzuständigkeiten nicht berührt.

Zum vierten Abschnitt – Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen

Durch die Schaffung gesetzlicher Regelungen zu der oder dem Landes-Behindertenbeauftragten, den kommunalen Behindertenbeauftragten und dem Landes-Behindertenbeirat soll die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Land gestärkt werden.

Zu § 13 – Amt der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die Landesregierung ist verpflichtet, eine Beauftragte beziehungsweise einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu bestellen. Die Bestellung der oder des Landes-Behindertenbeauftragten ist nunmehr gesetzlich geregelt

und erfolgt durch die Landesregierung im Benehmen mit dem Landes-Behindertenbeirat für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags (vergleiche § 30 Absatz 1 LV). Es bleibt offen, ob das Amt der beziehungsweise des Beauftragten hauptamtlich oder ehrenamtlich ausgeübt wird. Erneute Bestellungen sind möglich. Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beauftragte oder ein Beauftragter bestellt, so kann dieser sein Amt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode fortführen.

Nach Satz 2 übt die oder der Landes-Behindertenbeauftragte das Amt unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend aus.

Zu § 14 – Aufgaben und Befugnisse der oder des Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die allgemeinen Aufgaben der oder des Landes-Behindertenbeauftragten geregelt. Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzubringen ist eine Aufgabe, die in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wahrzunehmen ist. Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, bei seiner Arbeit die unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Die Beachtung der Belange von Menschen mit Behinderungen verantworten in erster Linie die einzelnen Landesministerien für ihren Geschäftsbereich. Politik für Menschen mit Behinderungen ist jedoch auch eine Querschnittsaufgabe. Die oder der Landes-Behindertenbeauftragte wirkt deshalb darauf hin, dass das erklärte Ziel der Landesregierung, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen mit aller Kraft voranzubringen und ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen, gefördert wird.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die zweifache Aufgabenstellung der oder des Landes-Behindertenbeauftragten geregelt. Zum einen berät die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach Satz 1 die Landesregierung in allen Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeitet mit der Verwaltung zusammen. Zum anderen ist die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach Satz 2 Anlaufstelle für alle Menschen mit Behinderungen im Land und deren Angehörige. Der beziehungsweise dem Landes-

Behindertenbeauftragten kommt somit die Aufgabe einer Ombudsfrau beziehungsweise eines Ombudsmanns zu, die beziehungsweise der als unabhängige Vertrauensperson, den Beschwerden von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung nachgeht.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 werden die Befugnisse der oder des Landes-Behindertenbeauftragten um ein frühzeitiges Beteiligungsrecht bei Vorhaben, bei denen die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, erweitert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass öffentliche Stellen im Sinne von § 2 zur Unterstützung der oder des Landes-Behindertenbeauftragten verpflichtet sind (insbesondere zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht). Diese findet ihre Grenzen in den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Wird der Beauftragte in Einzelfällen als Ombudsmann tätig, erfolgt die Auskunft bzw. die Akteneinsicht nur mit Einwilligung des Betroffenen. Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht soll im Interesse der Menschen mit Behinderungen erfolgen. Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs in § 2 sind nunmehr auch Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht nach Absatz 3 verpflichtet.

Zu § 15 – Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Zu Absatz 1

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene sowie zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in kommunale Entscheidungsprozesse wird in Absatz 1 Satz 1 die Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter in den Stadt- und Landkreisen gesetzlich verankert. Die Bestellung kann beispielsweise haupt- oder ehrenamtlich erfolgen. In den übrigen Gemeinden können nach Absatz 1 Satz 2 kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden; ihre Bestellung erfolgt beispielsweise haupt- oder ehrenamtlich.

Bislang gab es keine Regelung zu den kommunalen Behindertenbeauftragten im Landes-Behindertengleichstellungsgesetz. Aber gerade auf kommunaler Ebene ist eine wirksame Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen besonders wichtig. Denn hier werden die meisten wesentlichen Entscheidungen getroffen, die das Lebensumfeld und den Alltag von Menschen mit Behinderungen prägen. Hier werden Weichen gestellt für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen und die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft.

Die Verpflichtung zur Bestellung von Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen ist der hervorgehobenen Stellung dieser Beauftragten unter den kommunalen Behindertenbeauftragten geschuldet, denn bei den Landkreisen sind die Eingliederungshilfe und die Sozialhilfe sowie Politikbereiche, die eine besondere Bedeutung für Menschen mit Behinderungen haben (zum Beispiel der öffentliche Nahverkehr), angesiedelt. Durch verbindliche Strukturen in den Stadt- und Landkreisen soll eine konsequente Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene – mitsamt einer effektiven Kontrolle vor Ort – erreicht werden. Die Art der Ausgestaltung des Amts des beziehungsweise der kommunalen Behindertenbeauftragten und deren Bestellung wird nicht gesetzlich geregelt.

In den Gemeinden kann nach Absatz 1 Satz 2 eine Bestellung von kommunalen Behindertenbeauftragten erfolgen, wobei die Art der Ausgestaltung des Amts und der Bestellung den jeweiligen Gemeinden überlassen wird.

Zu Absatz 2

Bestellt ein Stadt- oder Landkreis eine hauptamtliche Behindertenbeauftragte oder einen hauptamtlichen Behindertenbeauftragten, erhält er dafür – zusätzlich zur Kostenerstattung auf dem Niveau ehrenamtlicher Bestellung – eine Förderung für den Mehraufwand durch das Land. Die Einzelheiten – insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren – regelt das Sozialministerium durch Verwaltungsvorschrift.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Aufgaben der Beauftragten in den Stadt- und Landkreisen im Sinne von Absatz 1 Satz 1. Zum einen beraten die Beauftragten nach Satz 1 die Stadt- und Landkreise in allen Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Zum anderen sind die Beauftragten der Stadt- und Landkreise nach Satz 2 Anlaufstellen für alle Menschen mit Behinderun-

gen im Kreis und deren Angehörige. Den Beauftragten kommt somit die Aufgabe einer Ombudsfrau beziehungsweise eines Ombudsmanns zu, die beziehungsweise der als unabhängige Vertrauensperson den Beschwerden von Menschen mit Behinderungen gegenüber der Verwaltung nachgeht. Nach Absatz 3 Satz 3 kommt den Beauftragten der Landkreise neben ihren eigenen Aufgaben weiter die Aufgabe der Koordination der Behindertenbeauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden zu.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 sind die kommunalen Behindertenbeauftragten im Sinne des Absatz 1 bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, bei denen die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Über die jeweilige Stellungnahme hat aufgrund der Regelung in Satz 2 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat, die Landrätin oder der Landrat den Kreistag zu informieren. Hierdurch soll Transparenz für die Belange von Menschen mit Behinderungen geschaffen werden. Dem Gemeinderat beziehungsweise Kreistag steht es dann frei, die Beauftragte beziehungsweise den Beauftragten zu befragen.

Zu Absatz 5

In Anlehnung an die Vorschrift des § 14 Absatz 4 haben öffentliche Stellen im Sinne des § 2 auch die kommunalen Behindertenbeauftragten nach Absatz 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere besteht eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht. Diese findet ihre Grenzen in den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten. Wird der Beauftragte in Einzelfällen als Ombudsmann tätig, erfolgt die Auskunft bzw. die Akteneinsicht nur mit Einwilligung des Betroffenen. Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht soll im Interesse der Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird klargestellt, dass kommunale Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen unbeschadet der in Absatz 1 getroffenen Regelung gebildet werden können.

Zu § 16 – Landes-Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen; Verordnungsermächtigung

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird eine gesetzliche Grundlage für die Aufgaben und Befugnisse des Landes-Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf Landesebene (Landes-Behindertenbeirat) geschaffen. Bislang fehlte eine Verankerung des Landes-Behindertenbeirats im Gesetz. Durch die Neuregelung im Landes-Behinderten-gleichstellungsgesetz soll die Beteiligung der betroffenen Menschen mit Behinderungen gestärkt sowie Transparenz geschaffen werden. Zudem soll dem Grundsatz der Partizipation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen werden.

Der Beirat soll die Landes-Behindertenbeauftragte oder den Landes-Behindertenbeauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, beraten und unterstützen. Weiter wird in Satz 2 auch für den Beirat ein Recht auf frühzeitige Beteiligung bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben, bei denen spezifische Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, verankert.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird eine Regelung zum Vorsitz und der Zusammensetzung der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Den Vorsitz des 25 Mitglieder umfassenden Beirats hat die oder der stimmberechtigte Landes-Behindertenbeauftragte inne. Dem Beirat gehören weitere 14 stimmberechtigte Mitglieder der in Satz 2 aufgezählten Vertretungen der Menschen mit Behinderungen an. Satz 3 regelt wie sich die zehn beratenden, nicht stimmberechtigten Mitglieder des Beirats zusammensetzen.

Zu Absatz 3

Für jedes der stimmberechtigten Mitglieder ist eine Verhinderungsstellvertretung vorzuschlagen.

Zu Absatz 4

Bei der Auswahl der Vorschläge nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ist dafür Sorge zu tragen, dass möglichst betroffene Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden und Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind. Zudem ist bei den Vorschlägen nach Absatz 2 Nummer 1 (Mitglieder auf Vorschlag der Verbände und Selbsthilfegruppen) darauf zu achten, dass Menschen mit unterschiedlichen Arten von Behinderungen angemessene Berücksichtigung finden.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird die Berufung der Mitglieder des Beirats und ihrer Stellvertretungen geregelt. Die Berufung erfolgt durch die Landes-Behindertenbeauftragte beziehungsweise den Landes-Behindertenbeauftragten für die Dauer einer Wahlperiode des Landtags.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung des Sozialministeriums geschaffen. In der Rechtsverordnung wird das Nähere zur Auswahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder beziehungsweise Stellvertretungen des Gremiums geregelt.

Zum fünften Abschnitt – Übergangs- und Schlussvorschriften

Zu § 17 – Übergangsvorschriften

Zu Absatz 1

Absatz 1 schafft eine Übergangsregelung für die neu in den Anwendungsbereich aufgenommenen Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, da, soweit der Internetauftritt nicht bereits den Vorgaben des § 10 entspricht, einmaliger Umgestaltungsaufwand entstehen kann. Danach muss die barrierefreie Ausgestaltung der Internetauftritte erst bei einer Aktualisierung beziehungsweise Neugestaltung der jeweiligen Homepage erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft eine Übergangsregelung für die verpflichtende Bestellung von Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen nach § 15 Absatz 1 Satz 1. Danach sind die Beauftragten spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass Zeit für die Stellenbesetzung und das entsprechende Förderverfahren benötigt wird.

Zu § 18 – Inkrafttreten

§ 18 regelt das Inkrafttreten des ablösenden und das gleichzeitige Außerkrafttreten des geltenden Gesetzes.